Abschrift

Aktenzeichen:
4 C 109/20

EINGEGANGEN
14. AUG. 2020
SCHWARZ
RECHTSANWÄLTE

Amtsgericht Ulm

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 3858/19

gegen

1) [redacted]
- Beklagter -

2) [redacted]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:
[redacted]

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Ulm durch die Richterin am Amtsgericht [redacted] am 11.08.2020 aufgrund des Sachstands vom 17.07.2020 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 1.841,82 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 31.01.2020 zu bezahlen.

2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von brutto 157,79 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 31.01.2020 zu bezahlen.

3. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits.

4. Das Urteil ist gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 1.841,82 EUR

Tatbestand

Die Klägerin macht Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall geltend.

Am 14.08.2019 fuhr die Klägerin auf dem Gelände Kaufland in der Blaubeurer Straße in Ulm mit ihrem Fahrzeug. Rechter Hand befanden sich Parkplätze, auf denen der Beklagte Ziffer 1 das bei der Beklagten Ziffer 2 haftpflichtversicherte Fahrzeug geparkt hatte. Der Beklagte Ziffer 2 setzte zum Ausparken seines Fahrzeuges an, der nähere Unfallablauf ist streitig. Zwischen den beiden Fahrzeugen kam es zur Kollision, wobei der Anstoß am klägerischen Fahrzeug hinten rechts erfolgte. Das Klägerfahrzeug wurde beschädigt, die Reparaturkosten beliefen sich auf brutto 2.983,13 EUR. Zudem ist an dem Klägerfahrzeug eine merkantile Wertminderung in Höhe von 100,00 EUR eingetreten, außerdem ist der Nutzungsausfall in Höhe von 38,00 EUR entstanden. Für die Einholung eines Sachverständigengutachtens sind Kosten in Höhe von 532,51 EUR brutto abgerechnet worden.

Die Beklagte bezahlte auf die vorgenannten Schadensposition jeweils 50 %, auf eine geltend gemachte Unkostenpauschale in Höhe von 25,00 EUR bezahlte sie lediglich 10,00 EUR.

Mit Anwaltsschreiben begehrte die Klägerin die Bezahlung eines Gesamtbetrages in Höhe von 3.678,64 EUR. Auf die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten hat die Beklagte 255,85 EUR bezahlt.

Die Klägerin behauptet,

die Klägerin sei mit dem von ihr gelenkten Klägerfahrzeug an dem Beklagtenfahrzeug vorbeigefahren, sie habe das geparkte Beklagtenfahrzeug nahezu passiert gehabt, als der Beklagte Ziffer 1 mit dem Beklagtenfahrzeug zurückgestoßen sei und das klägerische Fahrzeug hinten rechts getroffen habe, der Beklagte habe das sich mitten im Vorbeifahren befindliche Klägerfahrzeug erkennen können, der Verkehrsunfall sei für die Klägerin unvermeidbar gewesen. Die Unkostenpauschale belaufe sich der Höhe nach auf 25,00 EUR.

Die Klägerin ist der Ansicht,

der Beklagte Ziffer 1 sei seiner doppelten Rückschau- und erhöhten Sorgfaltspflicht beim Rückwärtsfahren nicht nachgekommen. Im Wege des Anscheinsbeweises werde bei einer Kollision

im Zusammenhang mit einer Rückwärtsfahrt gegenüber dem rückwärtsfahrenden Fahrer ein schuldhafter Verstoß vermutet.

Die Klägerin beantragt,

1. Die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 1.841,82 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

2. Die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von brutto 157,79 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie behaupten,

bevor der Beklagte Ziffer 1 habe ausparken wollen, habe er sich vergewissert wegen des querenden Verkehrs und habe sodann sein Fahrzeug in leichter Schrägfahrt zurückgesetzt. Als der Beklagte Ziffer 1 das Klägerfahrzeug wahrgenommen habe, habe er das von ihm gelenkte Fahrzeug unmittelbar zum Stillstand gebracht. Die Klägerin habe sodann beabsichtigt, um das sich im Stillstand befindliche Beklagtenfahrzeug herumzufahren, sei dabei jedoch mit der hinteren rechten Fahrzeugseite des Klägerfahrzeugs an der Pritsche des Beklagtenfahrzeugs hängen geblieben. Die Höhe der Unkostenpauschale belaufe sich auf lediglich 20,00 EUR.

Die Beklagten sind der Ansicht,

der Anscheinsbeweis greife vorliegend nicht, da sich das Beklagtenfahrzeug zur Zeit der Kollision im Stillstand befunden habe.

Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens wird Bezug genommen auf die zwischen den Prozessbevollmächtigten der Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Auf das schriftliche Gutachten vom 29.05.2020 (Bl 119 ff d. A.) wird verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und hat in der Sache Erfolg.

1.

Gemäß §§ 7, 17, 18 StVG, 823 BGB, 115 VVG sind die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet, an die Klägerin einen weiteren Schadensersatzbetrag in Höhe von 1.841,82 EUR zu bezahlen. Die Beklagten haften dem Grunde nach in voller Höhe, da der Beklagte Ziffer 1 den Verkehrsunfall allein schuldhaft verursacht hat, eine etwa bestehende Betriebsgefahr des Klägerfahrzeugs tritt vorliegend hinter dem erheblichen Verschulden des Beklagten Ziffer 1 zurück.

Die Klägerin ist darlegungs- und beweisbelastet dafür, dass das Klägerfahrzeug beim Betrieb des Beklagtenfahrzeugs beschädigt wurde. Dem Beklagten obliegt der Nachweis dafür, dass dem Beklagten Ziffer 1 als Fahrer des Beklagtenfahrzeugs kein Verschulden trifft. Insofern hat sich die Beklagtenseite zu entlasten.

a)
Der Verkehrsunfall ist beim Betrieb des Beklagtenfahrzeugs eingetreten (§§ 18 Abs. 1, S. 1, 7 Abs. 1 StVG). Ein Fall höherer Gewalt liegt nicht vor (§ 7 Abs. 2 StVG).

b)
Der Beklagte Ziffer 1 hat den Verkehrsunfall als Fahrer des Beklagtenfahrzeugs schuldhaft verursacht.

Nach § 18 Abs. 1, S. 2 StVG trifft den Fahrer des unfallgegnerischen Fahrzeugs, der grundsätzlich für vermutetes Verschulden haftet, die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Schaden nicht durch das Verschulden des Fahrers des Beklagtenfahrzeugs verursacht wurde. Dies bedeutet, dass die Beklagtenseite den Entlastungsbeweis führen muss. Dieser muss sich auf sämtliche Tatsachen, die als Schuld in Betracht kommen, beziehen. Ungeklärtes geht grundsätzlich zu Lasten des Fahrers. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn ein Anscheinsbeweis, der gegen den Geschädigten spricht, dem unfallgegnerischen Fahrer zu Gute kommt (vgl. OLG Naumburg, 3 U 4/01).

Zur Entlastung hat die Beklagtenseite vorgetragen, dass das Beklagtenfahrzeug zwar rückwärts

gefahren worden sei, sich aber zur Zeit der Kollission in Stillstand befunden habe. Nach der Rechtsprechung des BGH liegt die für die Anwendung eines Anscheinsbeweises gegen einen Rückwärtsfahrenden erforderliche Typizität des Geschehensablaufs regelmäßig dann nicht vor, wenn vor der Kollision ein Fahrzeugführer rückwärts gefahren ist, aber zumindest nicht ausgeschlossen werden kann, dass sein Fahrzeug im Kollisionszeitpunkt bereits stand, als der andere Unfallbeteiligte mit seinem Fahrzeug in das Fahrzeug hineingefahren ist. Die Beklagten haben den Entlastungsbeweis daher nicht geführt. Aufgrund der nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen in seinem Gutachten steht jedoch zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Verkehrsunfall sich zugetragen hat, als der Beklagte Ziffer 1 während der Vorbeifahrt des Klägerfahrzeugs am Beklagtenfahrzeug in das Klägerfahrzeug gefahren ist. Entgegen dem Vortrag der Beklagtenseite hat sich das Beklagtenfahrzeug nicht im Stillstand befunden. Dies hat der Sachverständige nachvollziehbar festgestellt anhand der Beschädigungen an den beiden Fahrzeugen. Danach ist das Schadensbild an den beiden Fahrzeugen nur dann nachzuvollziehen, wenn beide Fahrzeuge zum Zeit des Zusammenstoßes auf einem geringen Geschwindigkeitsniveau gefahren sind. Das klägerische Fahrzeug kann in einem Geschwindigkeitsbereich von 5 bis 10 km/h vorwärts gefahren sein, für das Beklagtenfahrzeug ist eine ähnliche Größenordnung, tendenziell eher 5 km/h als Kollisionsgeschwindigkeit zu veranschlagen. Ein Stillstand des Beklagtenfahrzeugs ist jedoch ausgeschlossen, selbst bei einer fiktiv unterstellten Rechtsbogenfahrt des klägerischen Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Zusammenstoßes. Insofern liegt ein schuldhafter Sorgfaltsverstoß des Beklagten Ziffer 1 beim Rückwärtsfahren vor, dies ergibt sich unter Berücksichtigung der Grundsätze des Anscheinsbeweises, wonach bei einem örtlichen und zeitlichen Zusammenhang einer Kollision zwischen zwei Fahrzeugen bei einer Rückwärtsfahrt eines Verkehrsteilnehmers davon auszugehen ist im Hinblick auf die Typizität des Fahrvorgangs, dass der Rückwärtsfahrende, vorliegend der Beklagte Ziffer 1, unaufmerksam rückwärts gefahren ist. Der Entlastungsbeweis ist der Beklagtenseite nicht gelungen. Der Sachverständige hat festgestellt, dass das Beklagtenfahrzeug in Fahrbewegung war und nicht im Stillstand.

Ein Sorgfaltsverstoß der Klägerin lässt sich dagegen nicht erweisen, hierfür wäre die Beklagtenseite darlegungs- und beweisbelastet. Dass diese um das stehende Beklagtenfahrzeug herumgefahren wäre, steht gerade nicht fest, nachdem ein Stillstand des Beklagtenfahrzeugs nicht vorlag. Eine Parteivernehmung des Beklagten Ziffer 1 kam nicht in Betracht. Ein Einverständnis der Klägerseite liegt nicht vor mit der Folge, dass die Parteivernehmung gem. § 447 ZPO an der fehlenden Zustimmung der Klägerseite scheitert.

Eine Parteivernehmung von Amts wegen nach § 448 ZPO kam ebenfalls nicht in Betracht. Vor-

aussetzung hierfür ist, dass die beweisbelastete Partei, vorliegend die Beklagtenseite, bereits einigen Beweis erbracht haben muss, erst dann kann eine Parteivernehmung von Amts wegen angeordnet werden. Es muss somit bereits ein gewisser Anfangsverdacht bestehen, dies ist aber vorliegend nicht der Fall. Der Sachverständige hat vielmehr festgestellt, dass das Beklagtenfahrzeug sich nicht im Stillstand befunden hat. Die beweisbelastete Partei soll durch die Parteivernehmung von Amts wegen nicht von der Beweislast befreit werden. Eine Parteivernehmung von Amts wegen scheidet demzufolge aus.

Dahingestellt bleiben kann, ob der Verkehrsunfall für die Klägerin unvermeidbar war. Selbst wenn in einer besonderen Situation der Unfall tatsächlich für die Klägerin zu vermeiden gewesen wäre, würde eine etwa bestehende Betriebsgefahr des Klägerfahrzeugs hinter dem erheblichen Sorgfaltsverstoß des Beklagten Ziffer 1 zurücktreten.

Die Beklagten haften dem Grunde nach daher zu 100%.

c)
Die Höhe des erstattungsfähigen Schadens beläuft sich auf insgesamt 1.841,82 EUR. Die Höhe des Schadens ist unstreitig mit Ausnahme der Unkostenpauschale. Das Amtsgericht Ulm schätzt die Pauschalenauslagen bei einem Verkehrsunfall nach § 287 ZPO auf 25,00 EUR. Die Beklagte hat außergerichtlich hierauf lediglich 10,00 EUR bezahlt, sodass diesbezüglich noch 15,00 EUR zu bezahlen sind. Bei den weiteren unstreitigen Schadenspositionen wurden 50 % bezahlt, sodass die Beklagtenseite weitere 50 % des Schadens der Klägerin zu bezahlen hat.

2.

Gemäß §§ 7, 17, 18 StVG, 823 BGB, 115 VVG sind die Beklagten zudem gesamtschuldnerisch verpflichtet, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von restlichen 147,79 EUR brutto zu bezahlen.

Der Anspruch der Klägerin dem Grunde nach besteht in voller Höhe. Insofern wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten gehören zu den erforderlichen Kosten im Sinne von § 249 BGB. Unter Berücksichtigung des Gesamtschadens von 3.678,64 EUR errechnen sich Rechtsanwaltskosten einschließlich Pauschale und Mehrwertsteuer auf 413,64 EUR. Abzüglich der außergerichtlichen Zahlung ist noch ein Gesamtbetrag in Höhe von 157,79 EUR zu bezahlen.

3.

Die Verzinsung der vorgenannten Ansprüche folgt aus §§ 288, 291 ZPO ab Rechtshängigkeit.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit wurde gem. § 708 Nr. 9 ZPO getroffen.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ulm
Olgastraße 106
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ulm
Zeughausgasse 14
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

[redacted]
Richterin am Amtsgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

[redacted], JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle